

Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang Technische Logistik
des Fachbereichs Polymertechnologie
an der Fachhochschule Kaiserslautern

Vom 07.11.2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. 29, BS 223-9) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polymertechnologie der Fachhochschule Kaiserslautern am 25.06.2001 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Technische Logistik an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom **5. 11. 2001, Az.: 15203-1 Tgb. Nr. 147/2001** genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Kolloquium über die Diplomarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplomvorprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

III Diplomprüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 22 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 23 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

IV Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

V In-Kraft-Treten

- § 28 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Technische Logistik . Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse für die Übernahme von anspruchsvollen Sach- und Führungsaufgaben in den einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeldern erworben haben.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur (FH)" bzw. "Diplom-Ingenieurin (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Ing. (FH)") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.

(2) Das achtsemestrige Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. Darin ist ein praktisches Studiensemester gemäß Absatz 4 enthalten. Ein Semester dient der Anfertigung der Diplomarbeit.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich des Grund- und Hauptstudiums beträgt höchstens 158 SWS. Davon entfallen im Grund- und Hauptstudium auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 150 SWS und auf den Wahlbereich 8 SWS.

(4) Das 7. Fachsemester ist als praktisches Studiensemester im Ausland oder als Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule ausgestaltet. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass das praktische Studiensemester in der Bundesrepublik Deutschland oder als gleichwertiges Praxisprojekt an der Fachhochschule durchgeführt werden kann. Das praktische Studiensemester umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 20 Wochen und setzt die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Der Fachbereichsrat kann Abweichungen von dem in Satz 1 genannten Semester beschließen.

Dem Studierenden wird für die Dauer des praktischen Studienseesters vom Prüfungsausschuss ein Betreuer zugewiesen. Der Betreuer entscheidet, ob der Studierende das praktische Studienseester mit Erfolg durchgeführt hat. Das Auslandssemester gilt mit Erfolg durchgeführt, wenn die Studierenden gem. § 15 Abs. 3 entsprechende Leistungen erbracht haben. Entsprechende Nachweise haben die Studierenden dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(5) Der Auslandsaufenthalt wird von den Studierenden in Abstimmung mit den Kooperationspartnern und der Fachhochschule geregelt.

(6) Bis zum Beginn des Hauptstudiums ist eine einschlägige Vorbildung (§ 53 Abs. 2 FHG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(7) Einzelheiten zu den Absätzen 4 bis 6 regelt die Studienordnung.

(8) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 22 erfüllt sind.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter der Gruppe nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 FHG,
2. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr.2 FHG,
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr.3 FHG.

(2) Der für den Studiengang eingesetzte Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von Vertretern nach Abs. 1 Nr. 1 wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Diplomarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Diplomarbeit geben das Thema der Diplomarbeit aus. Zu Betreuenden müssen Personen nach Absatz 2 sein.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung setzt voraus:

- ein Zeugnis, das gemäß § 53 FHG zum Studium an der Fachhochschule Kaiserslautern berechtigt,

- Auch kann ein Studium aufgenommen werden, wenn der Bewerber auf Grund der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Fachhochschulstudium (BFHStud VO) in der jeweils gültigen Fassung an einer Fachhochschule studieren darf bzw. zu einem Probestudium zugelassen werden kann.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß § 22.

2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Diplomvorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im Studiengang Technischer Logistik oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Studiengang Technische Logistik oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Technische Logistik oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. §§ 8 und 11,
2. durch Klausurarbeit und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
3. durch Projektarbeit

zu erbringen.

Multimedial gestützte Prüfungsleistungen können grundsätzlich nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium anerkannt werden.

(2) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Referaten, Hausarbeiten, Projektarbeiten oder Klausuren erbracht. Die jeweils Lehrenden legen zu Beginn einer Veranstaltung, in der ein Leistungsnachweis nach den Anlagen 1, 2 oder 3 vorgesehen ist, die Art der Studienleistung, die Art der Bewertung und den Zeitpunkt fest. Studienleistungen können entweder gem. § 12 Abs. 1 benotet werden oder mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden. Die Bewertung erfolgt durch den jeweils Lehrenden. Studienleistungen sind erbracht, wenn sie mindestens mit "ausreichend" bzw. mit "bestanden" bewertet wurden. Die Bewertungen der Studienleistungen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern in der Regel 30 Minuten je Studierenden und Fach. Die Mindestdauer beträgt 20 Minuten, die Höchstdauer in begründeten Fällen bis zu 40 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für jeden Studierenden einzeln festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 hören die Prüfenden das beisitzende Mitglied. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 240 Minuten. Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung werden von zwei Prüfenden bewertet. Der Prüfungsausschuss legt die Dauer der Klausuren je Prüfungsfach fest.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 6 Wochen. Hausarbeiten und Projektarbeiten in der Diplomprüfung werden von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Projektarbeiten, durchgeführt als Laborarbeiten, welche mit einer schriftlichen Ausarbeitung verbunden sind, können als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 6 Wochen.

(5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 10

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten betreut werden (Betreuende der Diplomarbeit). Die Studierenden haben erstmals zu Beginn des sechsten Semesters die Möglichkeit, sich von einem Betreuenden ihrer Wahl ein Diplomarbeitsthema zuteilen zu lassen bzw. von sich aus ein Thema vorzuschlagen. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen der Diplomprüfung und erfolgreich durchgeführtem Praxissemester das Thema der Diplomarbeit erhalten, andernfalls gilt die Diplomarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Diplomarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate, gerechnet vom Ausgabetermin des Themas. Im Einzelfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller eine Nachfrist von bis zu drei Monaten gewähren. Bei einem empirischen Thema beträgt die Bearbeitungszeit bis zu sechs Monate. In diesem Fall ist eine Fristverlängerung nicht möglich.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann vom Studierenden ohne Angabe von Gründen nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung vom

Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.

(6) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung in Maschinenschrift und gebunden bei dem zuständigen Dekanat abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die Bewertung der Diplomarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Note der Diplomarbeit setzt sich zusammen aus der mit mindestens „ausreichend“ bewerteten schriftlichen (Gewichtung 75 %) und der mündlichen Leistung (Gewichtung 25 %, Kolloquium, § 11). Beide Teile müssen getrennt voneinander mit mindestens der Note 4,0 bestanden sein.

(10) Die Diplomarbeit kann auf Antrag in einer Fremdsprache erstellt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses ist hierzu erforderlich.

§ 11

Kolloquium über die Diplomarbeit

(1) Die Studierenden verteidigen ihre Diplomarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören

1. der Betreuende der Diplomarbeit sowie ein weiterer Prüfender nach § 5 Abs. 2
2. ein weiteres, von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmtes beisitzendes sachkundiges Mitglied.

(2) § 8 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind -sofern möglich- die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte zu erhöhen oder zu erniedrigen; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung durch mehrere Prüfende. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten; § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen.

Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen des Grundstudiums mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und alle im Grundstudium geforderten Studienleistungen erbracht wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und das praktische Studiensemester gemäß § 5, Abs. 4 und 5 und alle im Hauptstudium geforderten Studienleistungen erbracht wurden. Die Diplomvor- bzw. die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 16 Abs. 3).

(3) Ist eine schriftliche Prüfung endgültig nicht bestanden und führt dies zum endgültigen Nichtbestehen der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung, so findet spätestens im Rahmen der Prüfungstermine im jeweils folgenden Semester eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung. § 8 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Haben Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 15

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch).

Für die Diplomarbeit gemäß § 10 sowie für das Kolloquium über die Diplomarbeit gemäß § 11 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Regelstudienzeit werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

Die Nachweise nach den Nr. 1, 2 und 3 obliegen den Studierenden.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn ein Studierender durch Bestätigung einer durch den Fachbereich beauftragten Professorin bzw. eines Professors nachweist, dass er an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben war und je Semester einschlägige Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden besucht sowie mindestens je einen einschlägigen Leistungsnachweis erworben hat. Der Nachweis ist mit der Meldung zur Prüfung vorzulegen.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Die Meldung hierzu ist gemäß § 6 Abs. 1 abzugeben. Die Teilnahme an einem späteren Prüfungstermin ist ausgeschlossen.

(5) Führt die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen in der Wiederholungsprüfung zu keiner Notenverbesserung, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

(1) Prüfungen außer der Diplomarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Studiengang Technische Logistik oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die erneute Anmeldung muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen bei dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden erfolgen. §§ 5 und 10 gelten entsprechend.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 20 Abs.1 Nr. 6 FHG.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Technische Logistik oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplomvorprüfung

§ 18

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die inhaltlichen Grundlagen der Technischen Logistik, das methodische Wissen und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Prüfungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend (§ 9 Abs. 5) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

(3) Die Prüfungsteile der Diplomvorprüfung, für die der Studierende sich in den ersten drei Semestern ohne triftigen Gründe nicht angemeldet hat, gelten als erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ist in den ersten drei Semestern ohne triftige Gründe kein Versuch unternommen worden, Studienleistungen zu erbringen, so gelten diese als erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet § 15 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend; § 16 bleibt unberührt.

(4) Zum Hauptstudium kann vorläufig zugelassen werden, wer alle Prüfungsleistungen erbracht und höchstens eine Fachprüfung der Diplomvorprüfung noch nicht bestanden hat.

§ 19

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Gebieten, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. Aus dieser Anlage ergibt sich auch die Anzahl der Prüfungsleistungen je Fachprüfung sowie der Zeitpunkt, an dem die jeweilige Prüfung abzulegen ist.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird für die Fachnote der arithmetische Durchschnitt gebildet. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen gem. § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gebildet.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung, für die der Studierende sich in den ersten fünf Semestern nach Abschluss der Diplomvorprüfung ohne triftige Gründe nicht angemeldet hat, gelten als erstmalig mit "nicht ausreichend" bewertet. § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 22

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

Zu den studienbegleitenden Prüfungen der Diplomprüfung gemäß Anlage 2 kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Technische Logistik oder
2. eine gemäß § 17 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

§ 23

Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit und dem Kolloquium aus einem Gebiet der Logistik
2. den Prüfungen in den Gebieten, die in der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 24

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit (§ 10 Abs. 9) wird die Gesamtnote gebildet. § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Studienrichtung,
2. Thema und Note der Diplomarbeit,
3. Noten der Fachprüfungen in den Pflichtfächern,
4. Noten der Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern,
5. Gesamtnote.
6. Diploma-Supplement

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Auf Antrag der Studierenden soll die Fachhochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

§ 25

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und dem vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über die Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten. §14 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

V. Inkrafttreten

§ 28

In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum WS 2001/02 das Studium an der Fachhochschule Kaiserslautern im Studiengang Technische Logistik beginnen.

Kaiserslautern, den 07.11.2001

.....
Prof. Dr. rer. nat. Thomas Stumm
Der Dekan des Fachbereichs Polymertechnologie
der Fachhochschule Kaiserslautern

			Anlage 1
Studiengang "Technische Logistik" Grundstudium			
	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Grundlagen der Logistik	2	2	2 PF
Mathematik (Lineare Algebra, Analysis)	4 SL		
Wirtschaftsmathematik (Statistik, Operat. Res.)	2	2 SL	
Technische Mechanik	2	4 SL	
Allgemeine Fertigungsverfahren	2	2	2 SL
Gefahrgutmanagement / Sicherheitstechnik			4 SL
Lagertechnik /Technische Systeme			4 PF
Betriebswirtschaftslehre			
- Rechnungswesen, Organisation	2	2 PF	
- Produktion, Marketing	2	2 PF	
Volkswirtschaftslehre	2 SL	2 SL	
Grundlagen Recht	2	2SL	
Handelsrecht			2 SL
Systemanalyse und Informatik	4	4 SL	2 SL
- Grundlagen, Datenstrukturen, MS-Office			
DV-Anwendungen "Logistik"			4 SL
Englisch	2 SL	2	2 SL
Wahlfach Naturwissenschaft/Technik		2 SL	2 SL
Stundenzahl	26	26	24
Pflichtfachprüfungen :			
Lagertechnik/Technische Systeme	4 SWS	Prüfung: Ende 3. Fachsemester	
Betriebswirtschaftslehre- Teilprüfung :			
- Rechnungswesen, Organisation	4 SWS	Prüfung: Ende 2. Fachsemester	
- Produktion, Marketing	4 SWS	Prüfung: Ende 2. Fachsemester	
Grundlagen der Logistik	6 SWS	Prüfung: Ende 3. Fachsemester	
PF: Prüfungsleistung			
SL: Studienleistung			
Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des jeweiligen Semesters die Art (mündl. o. schriftl.) und die Form der geforderten Prüfungsleistungen fest; die Studierenden sind entsprechend zu informieren.			

Studiengang Technische Logistik Schwerpunkt Industrie- und Handelsbetriebe					Anlage 2a
	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	8. Sem
Beschaffungslogistik	4	2 PF			
- Beschaffung dispositiv u .operativ					
Produktionslogistik					
-Materialflussplanung u. -steuerung	4	2 PF			
- Fertigungssysteme /Maschinenelemente	4 SL	2 SL			
- Produktionsplanung- u. -steuerung	2	2 SL			
- Rechnerunterstützte Produktionslogistik			2 SL		Diplom-
					arbeit
Produktionstechnik		2	2 PF		
Distributionslogistik/-planung	4	2 SL			
Verkehrsträger/-politik			2 SL	Praxis-	
Logistikkosten			2 SL	semest	
Logistik-Technologien/Lagerorganisation	2 SL	2	2 SL		
Ökologie und Logistik			2 SL		
Gefahrgutlogistik		2 SL			
Anlagentechnik für Logistiker		2 SL	6 SL		
Projektbez. Wahlfach			4 SL		
Systemanalyse und Informatik					
Workflow Management	2 SL				
- Projektmanagement	2	2 SL			
- Software Engineering	2	2 SL			
DV-Anwendungen					
Simulation betrieblicher Abläufe			2 SL		
Sprachen Franz/ Span		2 SL	2 SL		
Wahlfach Naturwissenschaft/Technik	2 SL	2 SL	2 SL		
Stundenzahl	28	26	28		
Pflichtfachprüfungen:					
Beschaffungslogistik	6 SWS	Prüfung: Ende 5. Fachsemester			
- Beschaffung dispositiv u .operativ					

Materialflussplanung und -steuerung	6 SWS	Prüfung: Ende 5. Fachsemester			
Produktionstechnik	4 SWS	Prüfung: Ende 6. Fachsemester			
<p>PF: Prüfungsleistung SL: Studienleistung Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des jeweiligen Semesters die Art (mündl. o. schriftl.) und die Form der geforderten Prüfungsleistungen fest; die Studierenden sind entsprechend zu informieren.</p>					

	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	8. Sem
Beschaffungslogistik	4	2 PF			
- Beschaffung dispositiv u .operativ					
-Materialflussplanung u. -steuerung	4	2 SL			
Distributionslogistik/-planung	4	2PF			
Landtransportsysteme		2	2 SL		
Verkehrsmärkte	2 SL				
Verkehrsträger/-politik			2 SL		Diplom - arbeit
Logistikkosten			2 SL		
Logistik- Technologien/Lagerorganisation	2	2	2 PF		
Logistik- Technologien/Umschlagsysteme		2 SL			Praxis- semest er
Ökologie und Logistik			2 SL		
Gefahrgutlogistik	2 SL	2	2 SL		
Transport - und Versicherungsrecht		2 SL			
Internationales Recht	2 SL				
Anlagentechnik für Logistiker		2 SL	6 SL		
Projektbez. Wahlfach			4 SL		
Systemanalyse und Informatik					
Workflow Management	2 SL				
- Projektmanagement	2	2 SL			
- Software Engineering	2	2 SL			
DV-Anwendungen					
Simulation betrieblicher Abläufe			2 SL		
Systeme der Verkehrswirtschaft					
Sprachen Franz/ Span		2 SL	2 SL		
Wahlfach Naturwissenschaft/Technik	2 SL	2 SL	2 SL		
Stundenzahl	28	26	28		

Pflichtfachprüfungen:

Beschaffungslogistik	6 SWS	Prüfung: Ende 5. Fachsemester
- Beschaffung dispositiv u .operativ		

Distributionslogistik/-planung6 SWS Prüfung: Ende 5.
Fachsemester**Logistik-
Technologien/Lagerorganisation**6 SWS Prüfung: Ende 6.
Fachsemester

PF: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des jeweiligen Semesters die Art (mündl. o. schriftl.) und die Form der geforderten Prüfungsleistungen fest; die Studierenden sind entsprechend zu informieren.